

Aktenzeichen: 7 AZR 425/78

LAG Rheinland-Pfalz Urteil des BAG vom 9. Mai 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 626 Abs. 1; BPersVG § 79 Abs. 3; ZPO §§ 139,
283, 565

Leitsätze:

K e i n e



7 AZR 425/78

7 Sa 467/77 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
9. Mai 1980

gez. Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Jobs und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Neuroth und Wagner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. März 1978 - 7 Sa 467/77 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem Jahre 1967 bei der Beklagten beschäftigt, und zwar zuletzt als Küchenmeister in der A Kaserne in K . Die Gehaltszahlung richtete sich nach Vergütungsgruppe VI b BAT.

Mit Schreiben vom 7. März 1977 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers fristlos mit der Begründung, der Kläger habe am 15. Februar 1977 ca. 40 kg Brot und eine Kiste Kopfsalat entwendet. Nachdem der Kläger gegen diese Kündigung Klage erhoben hatte, nahm die Beklagte mit Schreiben vom 29. April 1977 diese Kündigung zurück. Anlässlich der am 9. März 1977 erfolgten Aushändigung des Kündigungsschreibens vom 7. März 1977 waren in einem vom Kläger benutzten Spind die folgenden Gegenstände gefunden worden:

130 100 gr. Tafeln Schokolade,
128 Rollen Vivil (groß),
7 Pakete Melitta Kaffee à 250 gr. und
2 Dosen Kaffee-Extrakt à 175 gr.

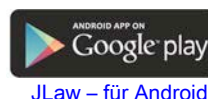
Diese Nahrungs- und Genußmittel waren in der Kantine ausgegeben und nicht verbraucht worden. Bei der Beklagten waren sie nicht mehr als Bestand verbucht.

Mit Schreiben vom 10. März 1977 teilte die Beschäftigungsdienststelle des Klägers der Standortverwaltung K in ihrer Eigenschaft als personalbearbeitende und kündigungsrechte Stelle diesen Sachverhalt mit. Das Schreiben der Beschäftigungsdienststelle ging am 11. März 1977 bei der Standortverwaltung ein. Anlässlich einer am 11. März 1977 erfolgten Anhörung erklärte der Personalrat unter anderem, er billige das Verhalten des Klägers in keiner Weise, jedoch scheine nicht klar erwiesen, daß der Kläger sich die Verpflegungsmittel tatsächlich habe aneignen wollen. Damit scheine auch eine fristlose Entlassung in Frage gestellt. Am 22. März 1977 wurde der Vorsitzende des bei der Beschäftigungsdienststelle des Klägers gebildeten Personalrats über den am 9. März 1977 festgestellten Sachverhalt unterrichtet und davon in Kenntnis

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

gesetzt, daß beabsichtigt sei, dem Kläger deswegen erneut fristlos zu kündigen.

Mit Schreiben vom 23. März 1977, dem Kläger am gleichen Tage ausgehändigt, kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers erneut fristlos.

Der Kläger hat vorgetragen, er habe die in dem von ihm benutzten Spind gefundenen Lebensmittel nicht gestohlen. Er habe auch nicht die Absicht gehabt, diese Gegenstände zu stehlen. Es habe sich dabei vielmehr um übriggebliebene Spitzen von ausgegebenen Lebensmitteln gehandelt, die er bei besonderen Anlässen als "Mehrverpflegung" an die Soldaten habe ausgeben wollen. Er habe daher diese Lebensmittel auch in dem Spind verwahrt, in dem sich seine persönlichen Gegenstände nicht befunden hätten, sondern noch sämtliche Ersatzteile für den Küchenbetrieb.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß der seit dem 12.10.1957 zwischen den Parteien bestehende Arbeitsvertrag weiterbesteht und die fristlose Kündigung vom 23.3.1977 aufgehoben wird,
2. die beklagte Bundesrepublik zu verurteilen, das dem Kläger zustehende Gehalt der Gruppe BAT VI seit dem 23.3.1977 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat vorgetragen, sie sei wegen des strafrechtlich relevanten Verhaltens des Klägers, der bereits am 15. Februar 1977 wegen unerlaubter Inbesitznahme von Lebensmitteln aus Bundeswehrbeständen verwarnt worden sei, zur fristlosen Kündigung berechtigt gewesen. Der Personalrat sei am 23.3.1977 entsprechend § 79 Abs. 3 BPersVG beteiligt worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, der am 9. März 1977 festgestellte Sachverhalt stelle einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung dar. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. In Ergänzung zu seinem erstinstanzlichen Vorbringen hat er

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht unter Bezugnahme auf den Inhalt der Personalakte behauptet, die Anhörung des Personalrats sei nicht richtig durchgeführt worden.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers das Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben und festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers durch die fristlose Kündigung vom 23. März 1977 nicht aufgelöst worden sei. Der auf Weiterzahlung der Vergütung gerichteten Klage hat es ebenfalls stattgegeben.

Mit der Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während der Kläger die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist aus verfahrensrechtlichen Gründen begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

I. Das Landesarbeitsgericht ist bei seiner rechtlichen Würdigung von folgenden tatsächlichen Feststellungen ausgegangen: Der Personalrat habe der beabsichtigen fristlosen Kündigung nicht zugestimmt. Aus dem Schreiben der Beschäftigungsdienststelle vom 23. Februar 1977 (richtig: 23. März 1977) an die Standortverwaltung K ergebe sich vielmehr, daß der Personalratsvorsitzende am 22. März 1977 über die beabsichtigte fristlose Kündigung und den ihr zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet worden sei, und daß er am 23. März 1977 hierzu Stellung genommen habe. Aus dem erwähnten Schreiben gehe weiter hervor, daß der Personalrat das Verhalten des Klägers wohl nicht gebilligt habe; er habe es jedoch nicht als klar erwiesen angesehen, daß der Kläger sich die Verpflegungsmittel habe aneignen wollen. Deswegen habe der Personalrat eine fristlose Entlassung in Frage gestellt. Offensichtlich habe der Personalratsvorsitzende diese Stellung-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

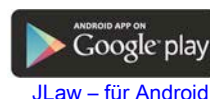
nahme des Personalrats nicht schriftlich vorgelegt, sondern dem zuständigen Oberstleutnant F mündlich vorgetragen.

Dies folge aus den beiden Schreiben der Beschäftigungsdienststelle an die Standortverwaltung vom 23. März 1977 (Bl. 99 und Bl. 102 der Personalhauptakte des Klägers). In dem ersten - von Oberstleutnant B unterzeichneten - Schreiben vom 23. März 1977 (Bl. 99 der Personalhauptakte des Klägers) werde der Standortverwaltung K berichtet, daß der Personalratsvorsitzende "erklärt" habe, der Personalrat billige wohl das Verhalten des Klägers nicht, er sehe jedoch eine Diebstahlsabsicht als nicht klar erwiesen an. Die Wahl des Wortes "erklärte" lasse erkennen, daß eine mündliche Stellungnahme des Personalratsvorsitzenden gemeint gewesen sei. Dies folge auch aus dem zweiten - von Oberstleutnant F unterzeichneten - Schreiben vom 23. März 1977 (Bl. 102 der Personalhauptakte des Klägers). Dort werde der Standortverwaltung berichtet, daß die Beschäftigungsdienststelle durch den unterzeichneten Oberstleutnant F in Kenntnis der diesem "vorgetragenen" Meinung den Antrag auf außerordentliche Kündigung stelle. In diesem Schreiben werde das Wort "vorgetragen" ohne den Zusatz, daß dieses schriftlich geschehen sei, verwandt. Hieraus lasse sich schließen, daß ein mündlicher Vortrag gemeint gewesen sei. In der Personalakte des Klägers befände sich keine schriftliche Stellungnahme des Personalrates zu der Kündigung vom 23. März 1977. Auch der kündigungsberechtigten Standortverwaltung K sei offensichtlich eine schriftliche Stellungnahme des Personalrates nicht zugeleitet worden, da auf keinem der beiden Schreiben vom 23. März 1977 vermerkt sei, daß eine Anlage, die etwa eine schriftliche Stellungnahme des Personalrates hätte sein können, beigefügt gewesen sei. Da die Standortverwaltung mit Schreiben vom 16. März 1977 die Beschäftigungsdienststelle ausdrücklich auf die bei einer fristlosen Kündigung bestehenden Beteiligungsrechte des Personalrates hingewiesen habe, sei davon auszugehen, daß die Beschäftigungsdienststelle eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Personalrates der Standortverwaltung übersandt hätte.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

In der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht vom 13. März 1978 (richtig: 6. März 1978) seien diese Umstände erörtert worden. Dabei habe die Beklagte nicht behauptet, der Personalrat habe sich schriftlich geäußert. Die Beklagte habe vielmehr zur Anhörung lediglich vorgetragen, sie sei gemäß § 79 Abs. 3 BPersVG erfolgt.

II. Das angefochtene Urteil beruht schon deswegen auf einem Rechtsfehler, der nach § 565 Abs. 1 ZPO eine Zurückverweisung erforderlich macht, weil es an ausreichenden Feststellungen zur Beurteilung der Frage, ob der Personalrat ordnungsgemäß i.S. des § 79 Abs. 3 BPersVG angehört worden ist, fehlt.

1. Wie die Revision durchgreifend rügt, hat das Landesarbeitsgericht die Bestimmung des § 139 ZPO dadurch verletzt, daß es allein aus dem Inhalt der Personalakte die Schlußfolgerung gezogen hat, der Personalrat habe zu der fristlosen Kündigung vom 23. März 1977 nur mündlich Bedenken geltend gemacht.

Die Revision hat die Rüge der mangelnden Sachaufklärung nach § 139 ZPO zutreffend darauf gestützt, daß das Landesarbeitsgericht durch die Ausübung des richterlichen Fragerechts habe klären müssen, ob sich eine schriftliche Stellungnahme des Personalrats bei der Beschäftigungsdienststelle befände. Eine derartige Frage drängt sich im Streitfall deshalb auf, weil - worauf die Revision zu Recht hinweist - die Standortverwaltung die Beschäftigungsdienststelle in dem Schreiben vom 16. März 1977 (Bl. 96 der Personalhauptakte des Klägers) ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß "die Standortverwaltung nicht Ansprechpartner des Personalrats sei". Die Revision hat auch dargelegt, daß sie bei einer entsprechenden Frage des Berufungsgerichts die nunmehr dem Revisionsgericht in Ablichtung vorgelegte schriftliche Stellungnahme des Personalrats vom 23. März 1977 vorgelegt hätte. Darauf, ob das Landesarbeitsgericht dazu verpflichtet gewesen wäre, einen neuen Verhandlungstermin anzuberaumen oder der Beklagten gemäß § 283 ZPO eine Erklärungsfrist (mit nachträglichem Verkündungstermin) zu setzen, kommt es nicht an. Eine Rüge nach § 139 ZPO ist nach der ständigen Rechtsprechung des



Die Rüge ist auch begründet. Bei einer ordnungsgemäßen Ausübung des Fragerechts hätte das Landesarbeitsgericht nicht zu der auf Mutmaßungen und nicht zwingenden Schlußfolgerungen beruhenden Feststellung kommen dürfen, daß der Personalrat im Streitfall lediglich mündlich seine Bedenken geäußert und damit das Schriftformerfordernis des § 79 Abs. 3 Satz 3 BPersVG nicht beachtet habe. Auf die vom Landesarbeitsgericht abgehandelte Frage, ob auch die mündliche Mitteilung von Bedenken seitens des Personalrats eine ordnungsgemäße Anhörung i.S. der zuletzt genannten Bestimmung darstellt, wäre es bei einer ordnungsgemäßen Aufklärung des Sachverhaltes nicht angekommen.

3. Da es noch tatsächlicher Feststellungen zu der Frage bedarf, ob das Verhalten des Klägers einen wichtigen Grund i.S. des § 626 Abs. 1 BGB darstellt, muß die Sache gemäß § 565 ZPO zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.


 ANDROID APP ON
Google play
 JLaw – für Android

Available on the
App Store
JLaw – für iOS